Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Ludwigslust vom 09.07.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und §36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Ludwigslust. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grábnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

I. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Särge über 1,20 m Sarglänge für 25 Jahre	693,00€
1.2	Rasenreihengrabstätten für Särge über 1,20 m Sarglänge'	2.562,00€
	einschl. Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.3	für Urnen für 20 Jahre	365,00 €
1.4	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre	1.896,00€
•	einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	:
2.	<u>Wahlgrabstätten</u>	,
2.1	Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m je Grabbreite für 25 Jahre	765,00 €
2.1a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	30,60 €
2.2	Erdwahlgrab als Rasengrab je Grabbreite für 25 Jahre	2.825,00€
	einschl. Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	
2.2a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	113,00 €
2.3	Erdwahlgrab für Kinder für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	400,00 €
2.3a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	20,00 €
2.4	Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre	440,00 €
2.4a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	22,00€
2.5	Urnengemeinschaftsgrab für 2 Urnen für 20 Jahre	3.180,00€
	einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	
2.5a)	Verlängerung des Nutzungsrechts für 2 Urnen und Jahr	159,00 €
2.6	Baumgrab – Urnenwahlgrab für 2 Urnen für 20 Jahre	3.320,00€
	einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	
2.6a)	Verlängerung des Nutzungsrechts für 2 Urnen und Jahr	166,00€

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr	29,50 €
	Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a) Personal- und Personalnebenkosten zur Bewirtschaftung und Unterhaltung des Friedhofs	

- b) Wasserkosten, anteilig Strom- und Heizkosten
- c) Abfallentsorgung
- d) Anschaffung, Instandhaltung von Maschinen und Arbeitsgeräten
- e) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird über die Laufzeit des Nutzungsrechts jeweils für 3 Jahre im Voraus erhoben.

III. Be	estattungsgebühren	
1.	für Särge bis 1,20 m Länge in Wahl- oder Reihengrabstätten	288,00€
2.	für Särge über 1,20 m Länge in Reihengrabstätte	483,00€
3.	für Särge über 1,20 m Länge in Wahlgrabstätte	580,00€
4.	Abräumen und Verdichten des Grabhügels	145,00 €
5.	für Urnen	295,00€
6.	Trägerleistung je Träger	39,00€
IV. B	enutzungsgebühren	
1.	Benutzung der Kapelle	210,00€
	einschl. Kondolenzdienst, Herrichten für die Trauerfeier, Reinigung	
2.	Dekoration der Kapelle (Kunstpflanzen, Dekosäulen und Kerzen)	48,00 €.
3.	Nutzung der Musikanlage	39,00 €
V. Ve	rwaltungsgebühren	
		07.00.6

1.	Ausfertigung einer Graburkunde	27,00 €
2.	Änderung des Nutzungsrechts / Umschreibung einer Graburkunde	18,00 €
√3.	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	67,00€
	einschl. jährliche Standsicherheitsprüfung	
4.	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	29,00€
5.	Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes für drei Jahre	81,00€

VI. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

1. Stundensatz Verwaltungspersonal

57,50€

2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal je Stunde

49,80€

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 21.06.2022 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust am 09.07.2024

(Siegel)

(Unterschrift)

Albrecht Lotz, Pastor, Vorsitzender des Kirchengemeinderates (Unterschrift)

Stefan Bockentin, weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates 